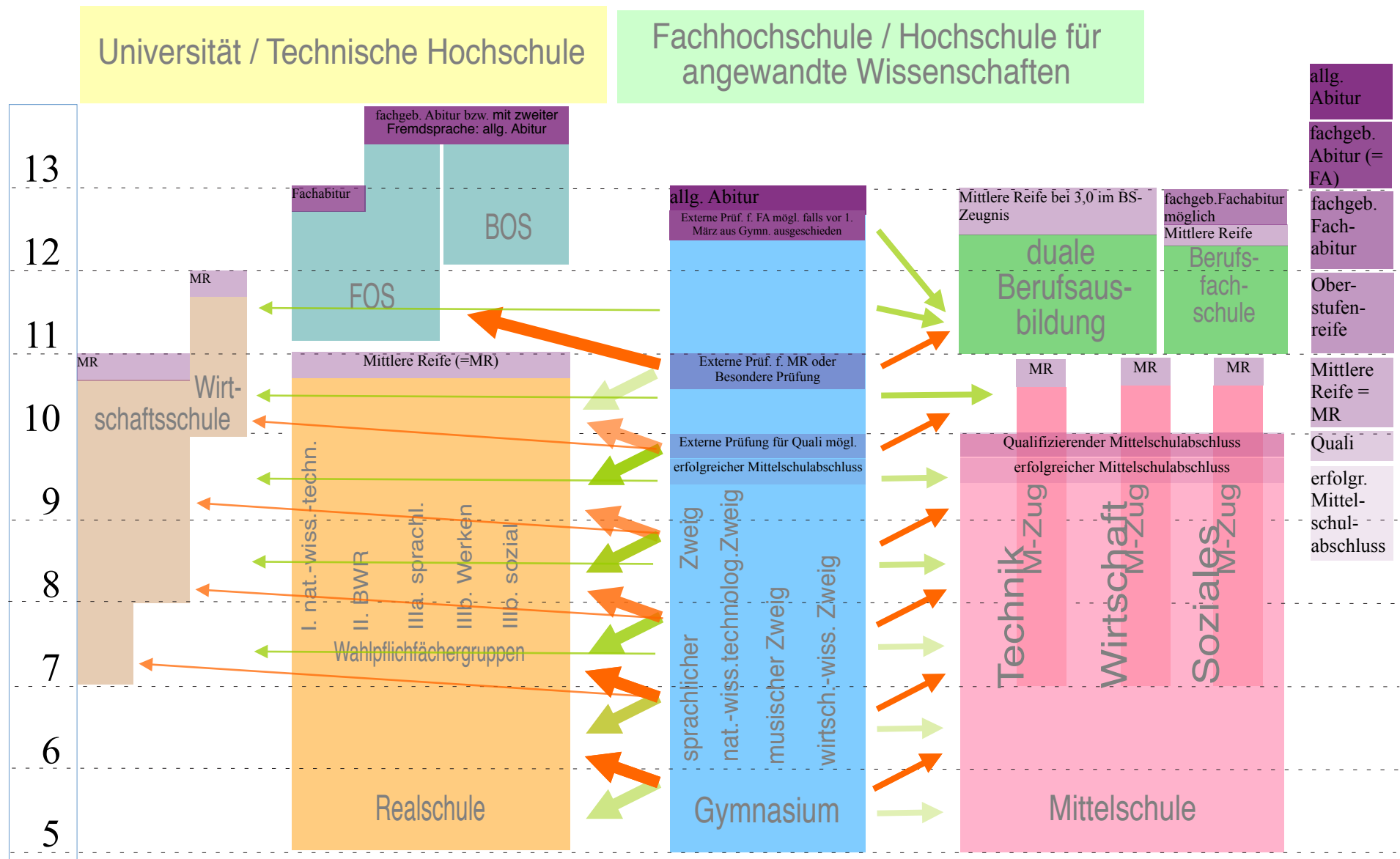


Das Prinzip der Durchlässigkeit des bayerischen Schulsystems: Schaubild für Schullaufbahnwechsellmöglichkeiten für Gymnasiasten



Erläuterungen zum Schaubild

- Das bayerische Schulsystem ist in allen Jahrgangsstufen durchlässig. Die Lehrpläne der bayerischen Schularten wurden inzwischen aufeinander abgestimmt, so dass es für Gymnasiasten in gleichen Fächern nur geringe Diskrepanzen zu bewältigen gibt. (Nur in der Wahlpflichtfächergruppe II der Realschule ergibt sich in den höheren Jahrgangsstufen ein nennenswerter Nachholbedarf in BWR, der am besten zu bewältigen ist, wenn sich der Schüler bereits Wochen vor dem Schulwechsel gezielt und systematisch darauf vorbereitet. Nachhilfe ist hier empfehlenswert.)
- Ob beim Wechsel eine Wiederholung der Jahrgangsstufe erforderlich ist, hängt von den Noten in denjenigen Fächern ab, die an der aufnehmenden Schule unterrichtet werden, dabei gelten die üblichen Vorrückungsbestimmungen.
- In die Regelklasse der Mittelschule kann ein Gymnasiast immer, unabhängig vom Notenbild, vorrücken.
- Für einen Schulwechsel relevante Unterschiede im Fächerkanon gibt es lediglich in der Wahlpflichtfächergruppe II an der Realschule. Die Lücken in BWR sind ab der 8. Klasse nur durch systematische Vorbereitung (mit Nachhilfe) aufzuholen. Die Diskrepanzen in allen anderen Jahrgangsstufen und Zweigen sind je nach Notenbild und Motivation des einzelnen Schülers in der Regel zu bewältigen.
- Beim Wechsel in eine andere Schulart besteht oft die Möglichkeit eines aufsteigenden Wechsels, weil für eine Vorrückungserlaubnis der Fächerkanon der aufnehmenden Schule ausschlaggebend ist. (Französisch, Latein oder Chemie fallen oft weg.)
- Ein Wechsel in die Regelklasse der Mittelstufe erfolgt immer aufsteigend, weil an der Mittelschule andere, großzügigere Vorrückungsbestimmungen gelten. Für die M-Klassen hingegen gelten die üblichen Vorrückungsbestimmungen.
- An der Mittelschule bilden Physik, Chemie und Biologie gemeinsam das Fach PCB, für das auch eine gemeinsame Note gebildet wird. Entsprechendes gilt für Geschichte, Sozialkunde und Erdkunde (GSE).
- Schüler, die nach der 9. Klasse das Gymnasium verlassen müssen, haben in den meisten Fällen - selbst bei oftmals Note 5, den erfolgreichen Mittelschulabschluss erreicht, der ihnen im Sekretariat bescheinigt wird.

Grundsätzlich gilt:

- Ein Schüler einer höheren Schulart hat zum Schuljahresbeginn (bei rechtzeitiger Anmeldung) den Rechtsanspruch in eine niedrigere Schulart zu wechseln,
- Während des Schuljahres ist ein Schulartwechsel möglich. Dann besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf. Die Entscheidung steht im Ermessen des Leiters der aufnehmenden Schule.
- Vorrücken wird nicht gestattet bei 1x Note 6 oder 2x Note 5 in Vorrückungsfächern. Die
- Im Gymnasium darf ein Schüler maximal 2x pflichtwiederholen, dabei jedoch in jeder Stufe (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) nur 1x.
- Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur 2x durchlaufen werden und es dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen wiederholt werden.
- Ein Schüler, der am Gymnasium wiederholen darf, darf dies auch an jeder anderen Schulart.
- Wiederholungsverbote gelten auch an aufnehmenden Schulen. Der Schüler kann ggf. davon befreit werden.
- Lehrerkonferenz kann nach Maßgabe der GSO auf Probe vorrücken lassen.

Insgesamt zeigen die guten Erfolge unserer Schüler in den Externen Prüfungen für Quali und Mittlere Reife, dass ihr Leistungsvermögen im Vergleich zu RS und MS gut ist und sie auch in höheren Jahrgangsstufen einen aufsteigenden Wechsel bewältigen können.

Für weitere Fragen im Einzelfall steht die Beratungslehrkraft zur Verfügung.